

Drainagen – Was gilt bei der Gemeinde Möhrendorf

Was ist eine Drainage?

Unter einer Drainage versteht man das im Untergrund zielgerichtete Sammeln und Ableiten von Wasser um Vernässungen zu vermeiden. Bodenwasser das mit Gebäudeteilen in Kontakt steht, kann diese schädigen und so z.B. innerhalb von Gebäuden zu Schimmelpilzbefall führen.

Aus welchen Gründen werden Drainagen angelegt?

Eine Drainage wurde/ wird angelegt, wenn Sicker- oder Schichtenwasser auf Grund der geologischen Verhältnisse nicht schnell genug in tiefere Bodenschichten gelangt, oder ein permanent hoher Grundwasserstand bekannt ist. Besonders in Hanglagen kann es zur oberflächennahen Sammlung von Schichtenwasser und somit zu starken Schwankungen des Bodenwasserstands kommen. Eine häufig angewandte Möglichkeit gefährdete Bauwerksteile vor Feuchtigkeit zu schützen, ist, dass das anfallende Bodenwasser über Drainagen abgeleitet wird. Eine praktikablere und rechtlich zu empfehlende Methode bei sehr hohen Grundwasserständen stellt die Kellerabdichtung mit wasserdichtem Beton da, als sogenannte weiße oder schwarze Wanne. Alternativ kann auch auf ein Kellerbauwerk ganz verzichtet werden. In beiden Fällen wird eine Anlage einer Drainage verzichtbar. Wenn sowohl permanent niedrige Grundwasserstände als auch gut wasserdurchlässige Böden wie Sand oder Kies unter der Sohle des Gebäudes vorliegen, ist eine Drainage ebenfalls nicht erforderlich.

Darf Drainagewasser in den Kanal eingeleitet werden? Rechtliche Regelungen in der Gemeinde Möhrendorf

Drainagen, die lediglich zur Entwässerung von **Niederschlagswasser** dienen, gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage und sind nach der gemeindlichen Entwässerungssatzung zwar genehmigungspflichtig (§§ 9, 10 EWS), aber grundsätzlich jedoch zulässig.

Anders stellt sich die rechtliche Situation jedoch bei **Drainage-, Schichten - oder Grundwasser** dar, denn hier handelt es sich in aller Regel um sauberes Wasser. Eine Einleitung dieser Wässer in das öffentliche Kanalnetz ist gemäß § 15 Abs. 2 Nr. der gemeindlichen Entwässerungssatzung (EWS) verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 21 EWS dar. Dieses aus ökologischen wie auch ökonomischen Gründen festgelegte Verbot bewirkt einerseits eine Stabilisierung der Grundwasserverhältnisse.

Andererseits wird hierdurch eine zusätzliche Belastung der Kanalisation und der Abwasserbehandlungsanlagen (wie z.B. Regenklärbecken, Kläranlagen etc.) durch nicht klärpflichtiges Wasser vermieden. Die Gemeinde Möhrendorf investiert jährlich erhebliche Summen in die Ermittlung und Beseitigung von so genanntem Fremdwasser. Drainagen sind hierbei wesentliche Fremdwasserquellen, was umfangreiche Messungen deutlich aufzeigen. Ein hoher Fremdwasseranteil führt zu einer spürbaren Belastung der Gebührenzahler und muss deshalb so niedrig wie möglich gehalten werden.

Gibt es für bereits bestehende Drainagen einen Duldungsanspruch?

Ein Rechtsanspruch auf Duldung einer Ableitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation besteht nicht. Bei Grundwasser handelt es sich ausdrücklich nicht um Abwasser. Die Gemeinde kann die Abkopplung von bereits auch länger existierenden Drainagen von der öffentlichen Abwasseranlage mit sofortiger Wirkung verlangen. Es existiert kein Bestandsschutz.

Wohin mit dem Drainagewasser, wenn nicht in den öffentlichen Kanal?

Beim Bau von Häusern wird selten berücksichtigt, ob der Boden im Bereich der Gründung/Fundamente Wasser führt. Fehlende oder lückenhafte gutachterliche Betrachtungen bzgl. der hydrogeologischen Verhältnisse begünstigen Fehleinschätzungen. Zur Sicherheit gegen etwaige Wasserzutritte wurde in der Vergangenheit regelmäßig eine Drainageleitung als Ringleitung um die Bodenplatte verlegt und ans Kanalnetz angeschlossen. Diese technische Lösung ist, wie zuvor beschrieben, zur Ableitung von Grundwasser nicht zulässig. Alternativen, wie etwa eine wasserdichte Ausführung der Bodenplatte und der aufgehenden Kellerwände, scheitern nicht selten an den erheblich höheren Baukosten. Als Lösung bietet sich an, den Drainagestrang in einem Pumpensumpf zu sammeln, ihn von dort zur dezentralen Versickerung auf das Grundstück zu fördern und schadlos in den Untergrund einzuleiten. Sollte ein **Trennsystem** vorliegen, wäre zunächst die Prüfung der Machbarkeit/ Zulässigkeit einer Einleitung des Drainagewassers in den Regenwasserkanal erforderlich und als technische Lösung eine Option. Wenn es sich dabei auch um eine dauerhafte, lokale Grundwasserabsenkung handelt, ist diese Lösung als Kompromiss noch tragbar. Eine Drainage ersetzt aber nicht eine hochwertige und oftmals teure Bauwerksabdichtung. An dieser Stelle Kosten zu reduzieren bedeutet, dass am falschen Ende gespart wird. Es können hohe Folgekosten auftreten, wenn z. B. die Drainagewasserableitung nicht gesichert ist oder die Drainage nicht dauerhaft funktioniert, z. B. da sie nicht ausreichend gespült werden kann. Gebührenrechtlich sind für die Einleitung von Grundwasser die regulären Entwässerungsgebühren zu erheben, was zu teilweise sehr hohen finanziellen Belastungen führen kann.

Was ist bei der Anlage, dem Betrieb oder der Sanierung einer Grundwasserdrainage zu beachten?

Erst wenn nachweislich **keine technische bzw. wirtschaftliche vertretbare** Alternative zum Schutz des Baukörpers besteht, können im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Abweichung vom Verbot des Einleitens vorliegen.

Um beurteilen zu können, ob der Ausnahmetatbestand für eine Drainagewassereinleitung in die öffentliche Kanalisation vorliegt, sind bei der Gemeinde Möhrendorf die folgenden aussagefähigen Unterlagen vorzulegen bzw. einzureichen:

- ***Bodengutachten mit Schichtenverzeichnis,***
- ***Nachweise, die den Ausschluss aller alternativen Rückhalte- bzw. Beseitigungsmöglichkeiten zweifelsfrei belegen,***
- ***Wirtschaftlichkeitsberechnung der alternativen Rückhalte- bzw. Beseitigungsmöglichkeiten,***
- ***Erläuterung zu den geplanten oder vorhandenen Ausführungen der Drainageeinrichtungen,***
- ***Angaben im Hinblick auf die zu berücksichtigende Rückstauenebene,***
- ***Angaben zu Qualität, Menge und Häufigkeit der Drainagewassereinleitung,***
- ***Lageplan und Längsschnitt mit Eintragung der Drainage(n) und der Einleitungsstelle(n) in die öffentliche Kanalisation.***
- ***Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9, 10 WHG.***

Nach Vorlage der geforderten Unterlagen, Prüfung und Abwägung durch die Gemeinde, wird der Grundstückseigentümer darüber informiert, ob dem Antrag auf ausnahmsweise Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation zugestimmt werden kann.

Für die Einleitung sind pro m³ eingeleitetes Grundwasser die jeweils geltenden Gebühren der gemeindlichen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu entrichten.

Bei einer positiven Entscheidung sind zudem nachstehende Auflagen als Genehmigungsbestandteil zu beachten:

Die erforderlichen Einrichtungen sind unter Beachtung der DIN 4095- bzw. EN-Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik auszuführen und sachgemäß zu betreiben. Aufgrund des hohen Schadens bei Rückstau aus dem öffentlichen Kanal ist das Quell- und Drainagewasser gegebenenfalls mittels einer automatisch arbeitenden Hebeanlage rückstaufrei in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und anschließend zusammen mit dem Abwasser der Haus- bzw. Grundstücksentwässerung der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.